

Regelung für den Umgang mit Krankheiten in den Kindertagesstätten von NOVUM Sozial

Liebe Eltern,

anbei finden Sie eine Übersicht über den Umgang mit erkrankten Kindern in unseren Einrichtungen, basierend auf Empfehlungen des Gesundheitsamtes Düren und des Robert-Koch-Institutes.

Wir haben grundsätzlich großes Verständnis für Ihre Mehrbelastung, wenn Sie Ihre kranken Kinder nicht in die Kindertagesstätte bringen können.

Wir müssen jedoch an die Gesundheit aller uns anvertrauten Kinder und unserer Mitarbeiter*innen denken und konsequent dafür Sorge tragen, dass sich Krankheiten in unseren Einrichtungen nicht unkontrolliert ausbreiten. Kranke Kinder fühlen sich nur zu Hause, in ihrem vertrauten Umfeld und unter Obhut vertrauter Personen wohl. Nur so bestehen sehr gute Chancen, dass sie sich vollständig auskurieren können. Grundsätzlich werden in unseren Einrichtungen keine akut kranken Kinder betreut.

Hinweis:

Berufstätige gesetzlich krankenversicherte Elternteile können – gegen Vorlage eines ärztlichen Attests – zwanzig Tage im Jahr für die Betreuung und Pflege des eigenen Kindes zu Hause bleiben. Weil dies für beide Elternteile gilt, können auf diese Weise insgesamt 40 Tage pro Jahr für die häusliche Pflege eines kranken Kindes eingesetzt werden. Reichen Sie das Attest bei Ihrem Arbeitgeber und Ihrer Krankenkasse ein, dann bekommen Sie den Verdienstausschlag für die Zeit der Betreuung des kranken Kindes von der Krankenkasse ersetzt.

Wir bitten Sie, folgende Regelungen zu beachten:

Ein Kind gilt als **krank**, wenn es ...

- Anzeichen einer Infektionskrankheit hat
- Fieber ($>38,5^{\circ}\text{C}$)¹, Erbrechen oder Durchfall hat
- dauerhaft über Schmerzen klagt und evtl. weint
- sich offensichtlich nicht wohl fühlt und „durch den Tag quält“
- über Verlust des Geruchs- und Geschmackssinns klagt

Falls Ihr Kind zu Hause krank wird, gehen Sie bitte zum Arzt und folgen dessen Empfehlungen. Dieser kann feststellen, an welcher Erkrankung Ihr Kind leidet. Ist Ihr Kind erkrankt und kann in der Einrichtung nicht betreut werden, teilen Sie uns bitte am Tag der Erkrankung bis spätestens 08:15 Uhr mit, dass Ihr Kind die Einrichtung nicht besuchen wird.

Sollte Ihr Kind in der Kita erkranken, werden wir Sie umgehend informieren, so dass Sie Ihr Kind abholen können.

Über einen Aushang in der Kindertagesstätte informieren wir Sie, wenn Krankheiten aktuell aufgetreten sind.

Wann darf Ihr Kind unsere Kindertagesstätten wieder besuchen?

Folgende Regelungen gelten verbindlich in den Einrichtungen der NOVUM Sozial gGmbH.

- **Erkältungen:** Kinder mit Erkältungen dürfen unsere Kindertagesstätten besuchen, solange sie durch ihre Erkrankung nicht deutlich in ihrem Wohlbefinden eingeschränkt sind (z.B. erschöpfender Husten).
- **Fieberkrankheiten:** Kinder mit Fieber dürfen unsere Einrichtungen nicht besuchen. Ein Besuch ist frühestens am übernächsten Tag (nach 48 Stunden) nach dem Abklingen der Symptome möglich.
- **Drei-Tage-Fieber:** Kinder mit Drei-Tage-Fieber dürfen frühestens am übernächsten Tag (nach 48 Stunden) nach Abklingen aller Symptome unsere Einrichtungen wieder besuchen.
- **Magen-Darm-Erkrankungen:** Kinder, die sich übergeben haben oder Durchfall haben, dürfen unsere Einrichtungen frühestens am übernächsten Tag (nach 48 Stunden) nach dem Abklingen der Symptome besuchen.
- **Bindehautentzündung:** Eine Bindehautentzündung tritt häufig als Begleitsymptom einer Erkältung auf. Sie kann aber auch relativ plötzlich ohne Erkältungsanzeichen auftreten. Hier besteht der Verdacht, dass sie durch bestimmte Viren ausgelöst wurde. Wegen der hohen Ansteckungsgefahr durch Schmierinfektionen, dürfen Kinder mit Bindehautentzündung unsere Einrichtungen nicht besuchen.
Sie dürfen unsere Einrichtungen nach der Genesung (Augen nicht mehr gerötet) wieder besuchen.
- **Hand-Mund-Fuß-Krankheit:** Kinder mit Hand-Mund-Fuß-Krankheit dürfen unsere Kindertagesstätten solange nicht besuchen, bis keine neuen Bläschen mehr auftauchen. Ein Verschwinden des Hautausschlags ist nicht notwendig.
- **Pfeiffersches Drüsenfieber:** Für die Dauer der akuten Krankheit dürfen die Kinder unsere Einrichtungen nicht besuchen. Nach Abklingen der Symptome (insb. Fieber, Abgeschlagenheit) dürfen sie am übernächsten Tag (nach 48 Stunden) wiederkommen.

¹ Von **Fieber** sprechen wir, wenn die gemessene Körpertemperatur höher als **38,5°C** liegt (entsprechend den Vorgaben des Bayerischen Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, LGL Bayern).

Im Folgenden finden Sie Infektionskrankheiten, die wir gemäß §§ 6, 34 IfSG an das Gesundheitsamt melden müssen, sollten sie in unseren Einrichtungen auftreten. Außerdem sehen Sie, wann Ihr Kind die Einrichtung wieder besuchen darf (Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts):

Erkrankung	Wiederzulassung in unseren Einrichtungen
COVID-19	Entsprechend den aktuellen Bestimmungen des zuständigen Gesundheitsamts nach abgeschlossener Quarantäne und unter Vorlage eines negativen PCR-Testergebnisses
Masern	Frühestens 5 Tage nach Beginn des Ausschlags
Röteln	Nach der Genesung
Mumps	Nach der Genesung, frühestens 9 Tage nach Beginn der Drüsenschwellung
Windpocken	Eine Woche nach Krankheitsbeginn
Scharlach, Streptokokken-A-Erkrankung	Mit Antibiotikum nach 24 Stunden, ansonsten nach Genesung
EHEC	Nach der Genesung und 3 negativen Stuhlproben, nur mit ärztlichem Attest
Hepatitis A und E	1 Woche nach Beginn der Gelbfärbung mit Attest
Borkenflechte	Mit Antibiotikum nach 24 Stunden, ansonsten bei Abheilung, nur mit ärztlichem Attest
Keuchhusten	Mit Antibiotikum nach 5 Tagen, sonst nach 3 Wochen
Hirnhautentzündung	Nach der Genesung, nur mit ärztlichem Attest
Tuberkulose	Wenn nachweislich nicht mehr ansteckend, nur mit ärztlichem Attest
Kopfläuse	Nach erster von zwei Behandlungen mit Bestätigungsschreiben der Eltern über die Behandlung
Krätze	Nach Behandlung und Abheilung, nur mit ärztlichem Attest
Diphtherie, Kinderlähmung	Nach Vorgabe des Gesundheitsamts

Bei nicht geimpften Kindern empfiehlt das Robert-Koch-Institut einen **Ausschluss nach Kontakt mit erkrankten Personen:**

Erkrankung	Wiederzulassung in unseren Einrichtungen jeweils nach dem letzten Kontakt
Masern	Frühestens 14 Tage
Röteln	21 Tage
Mumps	18 Tage
Windpocken	16 Tage
Keuchhusten	5 Tage, wenn vorbeugend ein Antibiotikum gegeben wurde; sonst 21 Tage nach Kontakt
Diphtherie, Kinderlähmung	Nach Vorgabe des Gesundheitsamts

Medikamentengabe in unseren Einrichtungen

Wir weisen Sie darauf hin, dass wir aus rechtlichen Gründen den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreichen. Eine Ausnahme sind Notfallmedikamente mit ärztlicher Verschreibung und konkreter Anweisung.

Wir bitten Sie im Interesse aller Personen unserer Einrichtungen, die oben beschriebenen Regeln einzuhalten.

Für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung dankt Ihnen ganz herzlich
Ihr NOVUM Sozial Team